

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dienstleistungsvertrag („AGB Dienstleistungen“) bilden Bestandteil des Dienstleistungsvertrages („Vertrag“) betreffend der Erbringung von Dienstleistungen (inkl. Informatikdienstleistungen), Beratung, Projektplanung und –unterstützung sowie Schulung („Leistungen“).

1.2 Bestandteil dieser AGB Dienstleistungen ist der SIX Code for Suppliers, zu finden unter folgendem Link: https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_de.pdf. Die Firma verpflichtet sich, diesen einzuhalten.

2 Ausführung

2.1 Die Firma verpflichtet sich für getreue und sorgfältige sowie sachkundige Ausführung der ihr übertragenen Leistungen. Sie gewährleistet, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Verletzt die Firma die in diesem Abschnitt genannten Pflichten grobfahrlässig, schuldet sie SIX eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% der Vertragssumme, jedoch mindestens EUR 10'000.

2.2 Die Firma informiert die SIX regelmässig über die erbrachten Leistungen. Die SIX hat das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

2.3 Die Firma zeigt der SIX umgehend alle Umstände an, welche die Erbringung der vereinbarten Leistungen gefährden.

3 Mitwirkung der SIX

3.1 Die SIX gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern die Firma es als notwendig erachtet, werden weitere Mitwirkungspflichten der SIX im Vertrag beschrieben.

3.2 Die SIX stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

3.3 Die SIX gewährt der Firma den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

4 Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Für die Leistungserbringung setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und ersetzt Mitarbeitende mit ungenügenden Fachkenntnissen und/oder Mitarbeiter, welche die Vertragserfüllung gefährden.

4.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Der nachträgliche Austausch dieser Mitarbeitenden der Firma erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der SIX.

4.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.

5 Beizug von Dritten

5.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung der SIX beiziehen und bleibt gegenüber der SIX für die Leistungen verantwortlich.

5.2 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, muss die Firma zudem ab Mai 2018 vorgängig belegen, dass der Subunternehmer die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen implemen-

tiert hat und über das notwendige Wissen verfügt, um die EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten zu können. Der Subunternehmer und alle seine in die Vertragserbringung involvierten Mitarbeiter und allfällig beigezogene Drittpersonen sind zudem vorgängig vertraglich zur Einhaltung der Vertraulichkeit und der weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verpflichten.

5.2 Die SIX kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die SIX die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

6 Instruktion

Die Firma übernimmt eine erste unentgeltliche Instruktion der Mitarbeitenden der SIX. Der Umfang der ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben.

7 Leistungsänderung

7.1 Die SIX kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht die SIX eine Änderung, teilt die Firma innerhalb zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Die SIX entscheidet innerhalb gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

7.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag der SIX die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.

7.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese der SIX gegenüber schriftlich zu begründen.

7.4 Die Leistungsänderung und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

8 Verzug

8.1 Hält die Firma einen im Vertrag definierten Termin nicht ein, setzt ihr SIX eine angemessene Nachfrist. Ist die geschuldete Leistung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht vollständig und vertragskonform erbracht, kommt die Firma in Verzug.

8.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie der SIX die Bezahlung einer Konventionalstrafe von Nullkommazwei (0.2) Prozent der Vergütung pro Verspätungstag, jedoch mindestens EUR 1'000 pro Tag und höchstens zwanzig (20) Prozent der im Vertrag vereinbarten Vergütung.

8.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung respektive Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

8.4 Kommt die Firma in Verzug, räumt ihr die SIX eine weitere angemessene Nachfrist ein. Ist die Firma nach Ablauf dieser Nachfrist immer noch in Verzug, schuldet sie SIX für jeden Tag der abgelaufenen Nachfrist sowie für alle weiter folgenden Verzugstage eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 3'000 pro Tag. Zudem kann die SIX vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ist die Firma so stark in Verzug, dass eine angemessene Nachfrist zwecklos erscheint, kann die SIX sogleich vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts wird der Vertrag rückabgewickelt.

9 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma der SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma von der SIX erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

10 Schutzrechte

10.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte), welche an den Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen entstehen, gehören mit ihrer Entstehung der SIX. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Quellcode, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). Die SIX hat damit das Recht, die Arbeitsergebnisse in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben. Sollte die Firma eine Drittpartei zur Vertragserfüllung beigezogen haben und sollten Schutzrechte bei der Drittpartei entstanden sein (sei es originär, sei es vertraglich), so ist die Firma dafür verantwortlich, dass die Drittpartei diese Schutzrechte vollumfänglich an die SIX abtritt. Die SIX kann der Firma im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

10.2 Schon bestehende Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Firma informiert die SIX über vorbestehende Schutzrechte. Die SIX erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen der Arbeitsergebnisse bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten daran im Sinne von Ziffer 11.1 erlaubt. Die Firma verpflichtet sich, an diesen bestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet sie sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte der SIX zu übertragen oder zu lizenzieren.

10.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die SIX sind auch alle vorerwähnten Schutzrechte abgegolten.

10.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden sowie gemeinsam erarbeitetem Know-how sind die Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

11 Verletzung von Schutzrechten

11.1 Die Firma sichert zu, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die SIX unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der SIX geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen der SIX hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die SIX der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei der SIX dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden von der Firma übernommen. Die Beschränkung gemäss Ziffer 14.1 kommt nicht zur Anwendung. Soweit SIX die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, trägt SIX ihre Kosten selber.

11.3 Wird der SIX aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise unmöglich, so kann die Firma entweder die entsprechenden Rechte beschaffen, so dass die geltend gemachten Schutzrechtsansprüche wegfallen, oder aber die Leistungen so abän-

dern, dass sie keine Schutzrechte Dritter verletzt, aber trotzdem die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma dies nicht innert angemessener Frist um, so kann die SIX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

12 Sicherheitsvorschriften

12.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der SIX Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen der SIX Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

12.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten der SIX aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (Dokument zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der SIX auf erstes Verlangen auszuhändigen.

12.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme der SIX hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass die SIX die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

13 Vergütung und Zahlungsbedingungen

13.1 Ein Arbeitstag besteht aus 8 Arbeitsstunden. Die SIX erwartet jedoch grundsätzlich einen der Tätigkeit entsprechenden und erforderlichen Arbeitseinsatz. Führt dies zu einem Arbeitseinsatz von mehr als 8 Stunden pro Tag, so werden maximal 8 Stunden vergütet. Liegt der geleistete Arbeitseinsatz unter 8 Stunden, so wird die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

13.2 Vom Vertrag oder diesen AGB abweichende Anmerkungen in Time Sheets haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom Einkauf von SIX schriftlich genehmigt wurden.

13.3 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, exklusive Spesen.

13.4 Spesen und Mehrwertsteuer sind gegenüber der SIX separat auszuweisen.

13.5 Fällige Zahlungen leistet die SIX innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung.

14 Haftung

14.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei durch eine Vertragsverletzung verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist diese Haftung pro Schadensfall auf den doppelten Vertragswert beschränkt.

14.2 Die Firma hält SIX bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos, wenn sie nicht beweist, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

14.3 In keinem Fall haftet die Firma und/oder ihre Lieferanten für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat die SIX das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

14.4 Die Haftung gemäss vorstehender Ziffer 11.2 bleibt vorbehalten.

15 Firma als selbständig erwerbstätige Person

15.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

15.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht der SIX ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die SIX im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. Steuern und Sozialversicherungsprämien). Die SIX ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

16 Bearbeitung von Personendaten

16.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der österreichischen Datenschutzgesetzgebung wie auch, falls anwendbar, der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGV) sowie sonstiger Gesetzesbestimmungen einzuhalten.

16.2 SIX ist berechtigt, Personendaten, welche SIX von der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten hat, auf andere SIX Gesellschaften im In- und Ausland zu übertragen und durch diese bearbeiten zu lassen.

16.3 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, so ist die Firma verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

16.4 Personendaten dürfen von der Firma nur in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet werden. Eine davon abweichende Bearbeitung ist nur nach vorgängiger schriftlicher Anweisung von SIX zulässig.

16.5 Die Firma hat alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Beschädigung und widerrechtlicher Bearbeitung zu treffen. Die Firma gewährleistet insbesondere, dass sie ab Mai 2018 alle Anforderungen an die Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGV erfüllt.

16.6 Leitet die Firma Daten an einen von SIX vorgängig schriftlich genehmigten Subunternehmer weiter, welcher sich in einem Land ohne angemessenen Datenschutz befindet, hat die Firma mit diesem vorgängig die EU-Standardvertragsklauseln zu vereinbaren.

16.7 Die Firma ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu implementieren, damit SIX ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen von Betroffenen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nachkommen kann. Das beinhaltet insbesondere die Rechte von betroffenen Personen auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten.

16.8 Die Firma ist verpflichtet, SIX ab Mai 2018 bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGV, beim Prozess für Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen gemäss Art. 33 und 34 EU-DSGV und bei der Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) gemäss Art. 35 und 36 EU-DSGV zu unterstützen. Die Firma ist verpflichtet, jede Datenschutzverletzung (z.B. Datenverlust oder Zugriff durch Unberechtigte) unverzüglich SIX zu melden.

16.9 Die Firma ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle Personendaten nach Wahl von SIX entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine Rechtspflicht zur Speicherung dieser Daten besteht.

16.10 Die Firma ist verpflichtet, SIX auf Verlangen sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in 16.1 bis 16.9 der AGB genannten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

17 Versicherung

17.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für den Vertragswert angemessenen Höhe abzuschliessen.

17.2 Die Firma hat der SIX auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

18 Vertragsübertragung

18.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

18.2 Die SIX ist jedoch berechtigt, den Vertrag auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen. Die Firma stimmt dieser Übertragung schon jetzt zu.

19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

21 Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte der Firma sind ausdrücklich ausgeschlossen.

22 Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SIX.

23 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

23.1 SIX ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen mittels schriftlicher Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- wenn Umstände vorliegen, welche die zeitgerechte Vertragserfüllung unmöglich machen, sofern SIX diese nicht selbst zu vertreten hat;
- wenn die Firma selbst oder eine von ihr zur Vertragserfüllung herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- wenn die Firma einen von SIX nicht genehmigten Erfüllungshelfen (Subauftragnehmer) beauftragt;
- wenn die Firma eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und den vertragsgemässen Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist wieder herstellt;

23.2 Erklärt SIX die vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund, so verliert die Firma jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit sie nicht bereits eine für SIX verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind von der Firma unverzüglich rückzuerstatten. Die Firma hat SIX hinsichtlich allfälliger Mehrkosten schad- und klaglos zu halten.

24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

24.1 Der Vertrag unterliegt ausschliesslich österreichischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) sowie die Bestimmungen des internationalen Privatrechts werden wegbedungen.

24.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wien.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Leistungselemente mit werkvertraglichem Charakter:

25 Prüfung der Arbeitsergebnisse

25.1 Die SIX hat die von der Firma erbrachten Arbeitsergebnisse unter deren Mitwirkung zu prüfen und Mängel schriftlich zu rügen.

25.2 Die Prüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die erbrachten Leistungen vertragsgemäss erbracht wurden. In diesem Fall gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen. Die Prüfung ist zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

25.3 Im Rahmen der Prüfung auftretende Mängel werden wie folgt kategorisiert:

mindererheblich: ein mindererheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen leicht beeinträchtigt.

erheblich: ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen stark beeinträchtigt.

schwerwiegend: ein schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen ausschliesst.

25.4 Im Falle eines mindererheblichen oder erheblichen Mangels entscheidet die SIX, ob die erbrachten Leistungen abgenommen werden können.

25.5 Bei schwerwiegenden Mängeln gelten die erbrachten Leistungen als nicht abgenommen.

25.6 Gelingt es der Firma nicht, die Leistungen nach Ablauf einer von der SIX angesetzten angemessenen Nachfrist in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat die SIX das Recht, nach ihrer Wahl

- a) eine weitere Nachfrist anzusetzen;
- b) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen;
- c) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten;
- d) die erforderlichen Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten herauszuverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen;

25.7 Die SIX hat im Falle einer erfolglosen Abnahme zusätzlich zu den in Ziffer 26.6 geregelten Rechten Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von zehn (10) Prozent der Vergütung.

26 Gewährleistung

26.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgreicher Abnahme (Ziffer 28.2 und 28.4) und dauert mindestens zwei (2) Jahre.

26.2 Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Stand gestellten Teile neu zu laufen.

26.3 Die Firma ist von der Gewährleistung befreit bei von der SIX vorgenommenen Änderungen des Quellcodes, der Hardware oder Standardschnittstellen.

27 Dokumentation

Die Firma übergibt der SIX vor der Abnahme eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation der Leistungen in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese soweit erforderlich nach.